



Brüssel, den 7. Juli 2015
(OR. en)

10507/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0253 (COD)

EF 134
ECOFIN 575

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
– Verfahren im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

I. EINLEITUNG

1. Am 15. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (im Folgenden "Verordnung")¹ angenommen – ein wesentlicher Bestandteil der Europäischen Bankenunion, der ab dem 1. Januar 2016 in vollem Umfang angewandt werden soll.
2. Die Verordnung sieht einen einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) mit weitreichenden Befugnissen im Falle einer Bankenabwicklung sowie einen einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) vor.

¹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

3. Die Verordnung soll die ordnungsgemäße Abwicklung insolvenzbedrohter Finanzinstitute mit möglichst geringen Auswirkungen auf den Steuerzahler und die Realwirtschaft sicherstellen. Sie gilt für alle Banken im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmen.

II. DAS ABWICKLUNGSVERFAHREN

4. Dem SRB gehören Vertreter der Mitgliedstaaten der Bankenunion (z.B. der nationalen Abwicklungsbehörden an).
5. In Artikel 18 der Verordnung ist das Abwicklungsverfahren festgelegt; danach ist der SRB befugt, ein Abwicklungskonzept festzulegen, wenn ein Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird und nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen abgewendet werden kann.
6. Unmittelbar nach der Festlegung des Abwicklungskonzepts übermittelt der SRB es der Kommission. Der Rat darf nur dann mit dem Abwicklungsverfahren befasst werden, wenn die Kommission mit dem Abwicklungskonzept nicht einverstanden ist. In solchen Fällen kann die Kommission dem Rat **innerhalb von 12 Stunden** nach Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den SRB vorschlagen, Einwände gegen das Abwicklungskonzept zu erheben (mit der Begründung, dass es nicht das Kriterium des öffentlichen Interesses erfüllt) oder eine erhebliche Änderung des Betrags des Abwicklungsfonds, der im SRB-Abwicklungskonzept vorgesehen ist, zu billigen oder Einwände dagegen zu erheben.
7. Unterbreitet die Kommission einen Vorschlag, so muss der Rat **innerhalb von 24 Stunden**, nachdem der Ausschuss der Kommission das Abwicklungskonzept übermittelt hat, einen Beschluss fassen und den SRB entsprechend informieren. Nach Artikel 18 Absatz 7 Unterabsatz 4 der Verordnung handelt er dabei mit einfacher Mehrheit.

III. DIE BESCHLUSSFASSUNG IM RAT

8. Das in Artikel 18 der Verordnung festgelegte Abwicklungsverfahren ist, was die Beschlussfassung anbelangt, eine Herausforderung, denn es gilt insbesondere, den Beschluss hinreichend und rechtzeitig vorzubereiten und ihn auch in rechtlicher Hinsicht zu überarbeiten und zudem alle einschlägigen Akteure in den Mitgliedsstaaten einzubinden und dabei gleichzeitig die in der Verordnung vorgeschriebene Vertraulichkeit des Verfahrens zu wahren. Im Bedarfsfall hat der Rat in der Praxis mindestens 12 Stunden und höchstens 24 Stunden Zeit, um zu einer Entscheidung zu gelangen, je nachdem, wie lange es dauert, bis die Kommission ihren Vorschlag vorlegt.
9. Angesichts der extrem kurzen Frist und des möglicherweise beträchtlichen Einflusses auf den jeweiligen Beschluss muss das Beschlussfassungsverfahren im Rat sorgfältig geplant werden. Bei der Festlegung eines effizienten Verfahrens, mit dem der Rat innerhalb von 12 bis 24 Stunden nach der SRB-Entscheidung über einen Vorschlag der Kommission befinden kann, sollten die folgenden wichtigen Gesichtspunkte ausschlaggebend sein:
- Ein möglichst kurzes und schnelles Verfahren zur Vorbereitung des Ratsbeschlusses unter Einbindung derjenigen Vertreter der Mitgliedstaaten, die über die Zuständigkeit und die Befugnis zur Vorbereitung von Beschlüssen über die betreffende Bankenabwicklung verfügen.
 - Anwendung des schriftlichen Verfahrens für den Ratsbeschluss.
 - Einsatz technischer Mittel, damit die Delegationen sensible Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen erhalten können und damit sie über das weitere Vorgehen verhandeln können, ohne nach Brüssel reisen zu müssen.

10. Daher wird empfohlen,

- a) eine hochrangige Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Standpunkts des Rates zu einer von der Kommission vorgeschlagenen Bankenabwicklung zu beauftragen. Natürlich wäre es Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, welche Personen geeignet sind, sie in dieser Gruppe zu vertreten;
- b) einen ständigen Vorsitzenden der hochrangigen Arbeitsgruppe zu ernennen; dieser muss im Hinblick auf die verschiedenen Dimensionen, die für den Abwicklungsbeschluss von Belang sind, über umfassende Kompetenzen verfügen, um die Beratungen organisieren zu können. Der ständige Vorsitzende sollte in Brüssel ansässig sein, damit die logistischen Abläufe bei der Vorbereitung des Entwurfs des Ratsbeschlusses erleichtert werden. Der Vorsitz wird kein Stimmrecht haben;
- c) zu präzisieren, wie die Geschäftsordnung des Rates angewandt werden sollte, um die Herausforderung des 12-/24-stündigen Verfahrens meistern zu können, insbesondere damit das schriftliche Verfahren und eine vereinfachte Sprachenregelung angewendet werden können;
- d) technische Lösungen zu entwickeln, mit deren Hilfe unabhängig vom Standort der Vertreter der Mitgliedstaaten Beratungen abgehalten und auch sensible Dokumente unter Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen übermittelt werden können, sobald die Kommission dem Rat einen Vorschlag unterbreitet.

IV. FAZIT

11. Das Generalsekretariat des Rates empfiehlt dem AStV,

- den I-Punkt-Vermerk zur Einrichtung der hochrangigen Arbeitsgruppe, die die Beratungen des Rates vorbereiten soll, (Dok. **10508/15**) zu billigen;
- den Rat zu ersuchen, dass er den Beschluss über das Abwicklungsverfahren (siehe **Anlage**) als A-Punkt erlässt.

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

über das Abwicklungsverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird ein Abwicklungsverfahren eingeführt, nach dem der Rat aufgefordert werden kann, über die Annahme von Abwicklungskonzepten zu entscheiden.
- (2) Ab dem 1. Januar 2016 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Festlegung des Abwicklungskonzepts mit einfacher Mehrheit Einwände erheben oder aber eine erhebliche Änderung des Betrags des Fonds, der im Abwicklungskonzept des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung vorgesehen ist, billigen oder Einwände dagegen erheben.
- (3) Der betreffende Gesetzgebungsakt des Rates sollte in Anbetracht der in Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung festgelegten kurzen Frist im schriftlichen Verfahren angenommen werden. Das Verfahren, nach dem das Abwicklungskonzept abgelehnt oder eine erhebliche Änderung des darin vorgesehenen Fondsbetrags gebilligt oder abgelehnt werden kann, ist naturgemäß dringlich.
- (4) In Anbetracht der Dringlichkeit kann der Rat nach Artikel 14 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in einer der in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen. Die Pflicht zur späteren Annahme und Veröffentlichung des Beschlusses in sämtlichen in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen sollte davon unberührt bleiben.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Muss der Rat auf Grundlage eines Kommissionsvorschlags nach Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Beschluss fassen, so wird der betreffende Gesetzgebungsakt des Rates im Wege einer schriftlichen Abstimmung angenommen.
- (2) Bei der Annahme seines Beschlusses kann der Rat auf Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen beraten und beschließen, die nur in englischer Sprache vorliegen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2016.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

² ABl. L 225 vom 30. Juli 2014.